# Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

# I. Schenkung auf den Todesfall § 2301 BGB

#### 1. Voraussetzungen

lebzeitiges <u>Schenkungsversprechen</u>, dessen Wirksamwerden durch den Tod des Zuwendenden <u>befristet</u> <u>und</u> durch das Überleben des Empfängers <u>bedingt</u> ist, § 2301 I BGB.

Wille des Zuwendenden ist durch Auslegung zu ermitteln:

- soll nur der Bedachte persönlich beschenkt werden (nicht auch seine Erben), liegt die o.g. Bedingung vor.
- Sollen ggf. auch die Erben des Bedachten in den Genuss der Schenkung kommen, handelt es sich um eine (auf den Tod des Zuwendenden betagte) Schenkung, auf die §§ 516 ff BGB anwendbar sind

### 2. Kein Vollzug

§ 2301 II BGB: Die Schenkung darf nicht zu Lebzeiten des Schenkers vollzo-

gen sein, für den Fall gelten §§ 516 ff BGB.

# Wann Vollzug vorliegt, ist streitig ( 3 Meinungen):

- 1. Vermögen des Zuwendenden muss sofort und unmittelbar gemindert werden.
- Bedachter hat ein Anwartschaftsrecht auf den Erwerb der Sache erlangt.
- 3. Zuwendender hat alles dafür getan, dass sich der Rechtserwerb ohne weiteres Zutun des Erblassers oder der Erben von selbst vollendet

#### **3.** Form

nach h.M. wie beim Erbvertrag § 2276 BGB

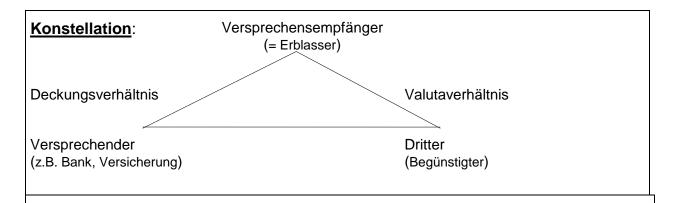
#### 4. Rechtsfolgen

Versprochene Leistung muss als Zuwendung aus dem Nachlass behandelt werden.

Nach § 2087 BGB ist zu ermitteln, ob Vermächtnis oder Erbeinsetzung gewollt ist.

© Silke Wollburg Blatt 9a

# II. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall §§ 331, 328 ff BGB



#### 1. Deckungsverhältnis

Rechtsbeziehung zwischen Versprechensempfänger und Versprechendem. Formbedürftigkeit, soweit für solche Rechtsgeschäfte vorgeschrieben. Führt zur Verpflichtung des Versprechenden bei Tod des Versprechensempfängers an Dritten zu leisten.

#### 2. Valutaverhältnis

Rechtsbeziehung zwischen Versprechensempfänger und Drittem, in der der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung enthalten sein muss. Andernfalls steht den Erben ein Rückforderungsanspruch gem. §§ 812 ff BGB zu.

Hierbei ist umstritten, ob Rechtsgrund schuldrechtlicher oder erbrechtlicher Art ist (maßgeblich wegen Formvorschriften)

<u>h.M.</u>: Schenkungsvertrag gem. §§ 516 ff, da §§ 330, 331 BGB im Schuldrecht geregelt sind. Formverstoß nach § 518 II BGB heilbar.

<u>a.A.</u>: § 2301 BGB ist anwendbar, da sonst erbrechtliche Vorschriften umgangen werden. Formverstoß nicht heilbar.

### Rechtsstellung des Dritten

Eigenes Forderungsrecht des Dritten, § 330 BGB. Auch für § 331 BGB anzunehmen, vgl. § 328 BGB.

© Silke Wollburg Blatt 9b

# Miterbengemeinschaft

#### I. Grundlagen

Nachlass, der an mehrere Erben geht, wird **Sondervermögen**, und zwar **Gesamthandsvermögen** der Erbengemeinschaft, § 2032 BGB.

### Bedeutung:

- 1. Nachlass bleibt bis zur Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft als ge- samthänderisch gebundenes Vermögen erhalten.
- 2. Jeder Miterbe kann zwar über seinen Anteil verfügen, nicht jedoch über einzelne Gegenstände § 2033 BGB.
- 3. Miterben steht aber ein Vorkaufsrecht zu §§ 2034 ff BGB.
- 4. Surrogation § 2041 BGB

#### II. Verwaltung §§ 2038 ff BGB

#### 1. Grundsätzlich:

§ 2038 BGB gemeinschaftliche Verwaltung.

Umfasst alle rechtlichen und tatsächlichen Verfügungen, die zur Erhaltung, Nutzung oder Mehrung des Nachlasses dienen, also Geschäftsführung und Vertretung.

<u>Ausnahmen:</u> Testamentsvollstrecker § 2205 BGB, Nachlaßverwalter § 1984 BGB oder Insolvenzverwalter.

#### 2. Innenverhältnis

# a) Einstimmigkeit

Ist nur erforderlich, wenn mit der geplanten Maßnahme eine wesentliche Veränderung des Nachlasses erreicht wird.

#### b) Mehrheitsentscheidungen

Gelten für alle Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung. Jeder Miterbe ist verpflichtet mitzuwirken, § 2038 BGB. Der Umfang des Stimmrechts bestimmt sich nach der Größe der Anteile, § 745 BGB.

#### c) Einzelentscheidungen

Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung können auch durch einen Miterben erfolgen, wenn ein Handeln dringend notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn die Zustimmung der anderen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, §2038 I a.E. BGB.

© Silke Wollburg Blatt 10a

# **Erbenhaftung**

# I. Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung

Der Erbe haftet für die <u>Nachlassverbindlichkeiten</u> grundsätzlich mit dem Nachlass (-anteil) und seinem Vermögen

#### II. Haftungsbeschränkungen

#### 1. Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz, §§ 1975 ff BGB

Absonderung des Nachlasses vom Eigenvermögen des Erben, Bestellung eines Verwalters

#### 2. Einrede der Dürftigkeit, §§ 1990 ff. BGB

mangels Masse wird kein Verwalter für Nachlass bestellt: Der Erbe verwaltet selbst.

#### 3. Vertrag

Zwischen Erbe und Nachlassgläubiger

4. Einrede des ungeteilten Nachlasses bei Miterbengemeinschaft, § 2059 BGB

#### 5. Sonstige

- a) Nachlassaufgebot, § 1973 ff. BGB
- b) Erschöpfungseinrede, § 1989 BGB
- c) Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen, § 1992 BGB

### 6. Keine Haftungsbeschränkung, wenn

- a) Inventar nicht (fristgerecht) errichtet § 1994 BGB
- b) Inventaruntreue, § 2005 BGB
- c) Verzicht des Erben
- d) prozessuale Gründe §§ 780 ff. ZPO
- e) Erbe die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, § 2006 III BGB

#### III. Nachlassverbindlichkeiten

# 1. Erblasserschulden § 1967 II 1. Alt. BGB

vom Erblasser vor dem Todesfall begründete Schulden (aus Vertrag oder Gesetz)

#### 2. Erbfallschulden

- a) Pflichtteilsansprüche Vermächtnisse und Auflagen, § 1967 II BGB
- b) Bestattungskosten, § 1968 BGB;
- c) Unterhaltsansprüche, § 1963, 1969 BGB;
- d) Zugewinn, § 1371 II, III BGB;
- e) Erbschaftssteuer § 20 ErbStG

#### 3. Nachlasskostenschulden (auch: Erbschaftsverwaltungskosten)

Kosten, die durch Abwicklung des Nachlasses entstehen;

z.B. Nachlassverwaltung §§ 1975 ff BGB; Nachlassgläubigeraufgebot §§ 1970 ff BGB

#### 4. Geschäftsverbindlichkeiten

insb. § 25, 27 HGB, wenn Erbe ein Handelsgeschäft fortführt

© Silke Wollburg Blatt 5

# Folgenschwere Reise

3. Fall

Emil und Frieda sind verheiratet. Aus der Ehe sind die gemeinsamen Kinder Andreas und Claudia hervorgegangen. Emil begibt sich Anfang 1997 mit seinem Bruder Berthold auf eine Abenteuerreise in den südamerikanischen Dschungel. Zuvor will er aber noch "für alle Fälle" seine Angelegenheiten regeln. Er begibt sich mit Berthold zum Notar und bittet ihn, folgendes zu beurkunden:

Ich Emil Ende erkläre, dass mein Bruder Berthold Ende, sollte ich auf unserer Reise zu Tode kommen, den von ihm so geliebten Kandinsky, der in meinem Arbeitszimmer hängt, erhalten soll. Dies ist mein Dank dafür, dass er mir mein ganzes Leben lang in jeder Situation mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat. Ich Berthold Ende erkläre, dass ich diese Schenkung mit großem Dank annehme.

Tags darauf begibt Emil sich zu seiner Hausbank und richtet ein Sparbuch auf den Namen seiner Schwester Sophie ein, auf das er sofort 100.000 EURO einzahlt. In dem Vertrag mit der Bank vereinbart er ausdrücklich, dass Sophie für den Fall seines Todes das Geld ausgezahlt erhalten soll. Das Sparbuch hinterlegt er mit einem Brief an seine Schwester bei der Bank. In dem Brief heißt es wie folgt:

#### Liebe Sophie,

sollte ich von meiner Reise nicht zurückkehren, möchte ich doch wissen, dass Du gut versorgt bist. Leider hast Du ja in Deinem Leben viel Pech gehabt und Dein Vermögen durch die betrügerischen Handlungen Deines geschiedenen Mannes verloren. Da ich leider berechtigten Anlass habe, daran zu zweifeln, dass meine Frau und meine Kinder, die Unterhaltsleistungen an Dich nach meinem Tod aufrechterhalten werden, sollst Du dieses Sparbuch haben.

#### Dein Emil.

Emils Befürchtungen treten ein und er kehrt von der Reise nicht lebend zurück. Innerhalb der Familie kommt es zu heftigem Streit über das Erbe. Wer kann was von wem beanspruchen?

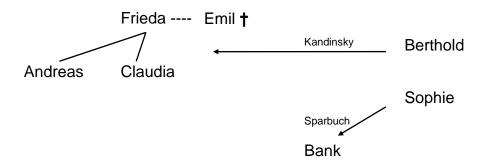
3. Fall: Folgenschwere Reise

<u>Blätter:</u> Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

Miterbengemeinschaft

Erbenhaftung

Lösung:



# A. Anspruch des B

B könnte einen Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des Kandinsky haben. Dieser Anspruch könnte sich aus § 2174 BGB ergeben. Danach kann der mit einem Vermächtnis bedachte, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes fordern. B muss also Vermächtnisnehmer geworden sein. Dieses Vermächtnis könnte er durch eine Schenkung des E auf den Todesfall erhalten haben.

(vgl. Blatt: Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den Todesfall)

#### I. Voraussetzungen

#### 1. lebzeitiges Schenkungsversprechen auf den Todesfall

Eine Schenkung auf den Todesfall liegt vor, wenn das Wirksamwerden des Schenkungsversprechen durch den Tod des Zuwendenden befristet und durch das Überleben des Bedachten bedingt ist, § 2301 I BGB.

#### a) Befristung

In der notariellen Urkunde heißt es ausdrücklich "sollte ich auf unserer Reise zu Tode kommen". Damit bringt E zum Ausdruck, dass die Schenkung erst nach seinem Tod wirksam werden soll.

#### b) Bedingung

Zudem muss die Schenkung durch das Überleben des Bedachten bedingt sein. Da hier eine ausdrückliche Regelung fehlt, ist durch Auslegung zu ermitteln, was E gewollt hat. Dabei gilt folgendes: soll nur der Beschenkte persönlich bedacht werden (nicht auch dessen Erben), so spricht einiges dafür, dass die Bedingung vom Zuwendenden gewollt ist. Das ist häufig dann der Fall, wenn die Gründe für die Zuwendung gerade in der Person des Beschenkten liegen. E wollte dem B mit der Schenkung seinen Dank dafür ausdrücken, dass B ihm "sein ganzes Leben lang in jeder Situation mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat". Demzufolge lagen die Gründe für die Zuwendung in der Person des B, er sollte persönlich bedacht wer-

den. Auch der Hinweis, dass B den Kandinsky "so liebt", deutet auf eine persönliche Zuwendung hin. Schließlich spricht die Tatsache, dass B und E die Reise gemeinsam unternehmen, dafür dass B das Geschenk nur für den Fall des Überlebens erhalten sollte.

### 2. kein Vollzug

Die Schenkung darf nicht zu bereits zu Lebzeiten des Schenkers vollzogen sein, § 2301 II BGB. Wann Vollzug vorliegt, ist streitig:

#### a) 1. Meinung:

Nach dieser Ansicht muss das Vermögen des Zuwendenden sofort und unmittelbar gemindert werden. Im Anschluss daran fordert Brox ein lebzeitiges Vermögensopfer, das in der Beschränkung der Verfügungsmacht des Schenkenden liegen kann. Das Bild befindet sich noch im Besitz und im Eigentum des E. Eine unmittelbare und sofortige Vermögensminderung liegt damit nicht vor. Auch eine Beschränkung der Verfügungsmacht des E ist nicht ersichtlich.

### b) 2. Meinung:

Nach dieser Meinung muss der Bedachte ein dingliches Anwartschaftsrecht erworben haben, also eine Rechtsstellung, die der Schenker nicht mehr zerstören oder beeinträchtigen kann<sup>4</sup>. B hat an dem Bild kein dingliches Anwartschaftsrecht oder ein sonst, nicht durch E zu beeinträchtigendes, Recht erworben. Also liegt auch nach dieser Meinung kein Vollzug vor.

### c) 3. Meinung:

Die dritte Meinung stellt darauf ab, ob der Erblasser zu Lebzeiten schon alles getan hat, was von seiner Seite zur Vermögensverschiebung erforderlich ist, so dass diese ohne sein weiteres Zutun eintreten kann. Eine Vermögensverschiebung bezüglich des Bildes ist zu Lebzeiten des E noch nicht angelegt worden. Bislang steht B ein schuldrechtlicher Anspruch auf das Bild zu. Das dingliche Rechtsgeschäft ist noch nicht begründet worden.

#### d) Zwischenergebnis

In diesem Fall, kommen alle Meinungen zum selben Ergebnis, so dass der Streit nicht entschieden zu werden braucht.

Anm.: alle Ansichten setzen für den Vollzug voraus, dass das Verfügungsgeschäft, also in der Regel der Erwerb des Eigentums, schon in irgendeiner Form vom Erblasser begonnen oder begründet worden ist. Daher der Hinweis, wenn nur die schuldrechtliche Verpflichtung besteht, liegt kein Vollzug vor.

Somit ist die Schenkung auch nicht vollzogen.

S. 25 © Silke Wollburg

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> OLG Hamburg NJW 61,76

### 3. Form

Nach h.M. ist für die Schenkung die Form des Erbvertrages erforderlich. Nach anderer Ansicht genügt die Form des eigenhändigen Testamentes. Vorliegend haben E und B die Form des Erbvertrages gem. § 2276 BGB, die notarielle Beurkundung eingehalten.

#### II. Rechtsfolgen

Zunächst ist zu ermitteln, ob Erbeinsetzung oder Vermächtnis von E gewollt war. Die Umstände, Zuwendung eines Einzelgegenstandes sprechen dafür, dass B das Bild als Vermächtnis zugedacht war.

Damit hat B einen Anspruch aus § 2174 BGB auf Übereignung des Bildes gegen die Erben.

# B. Anspruch der S

S könnte einen Anspruch auf Auszahlung des Guthabens gegen die Bank haben. Dieser Anspruch könnte sich aus §§ 328, 331, 700 I 1, 488 ff BGB ergeben. Nach §§ 331, 328 BGB kann der Dritte die Leistung nach dem Tod des Versprechensempfängers fordern.

### I. Voraussetzungen

Es muss also ein wirksamer Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall vorliegen. Ein Vertrag zugunsten Dritter liegt vor, wenn sich der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung an einen Dritten versprechen lässt, mit der Maßgabe, dass der Dritte berechtigt sein soll, die Leistung zu fordern.

#### 1. Deckungsverhältnis

Mit Deckungsverhältnis bezeichnet man die Rechtsbeziehung zwischen Versprechensempfänger und Versprechendem. Versprechensempfänger und damit Gläubiger des Anspruchs ist E. Versprechender und Schuldnerin ist die Bank. Fraglich ist, ob dieses Rechtsgeschäft einer Form bedurft hätte. Das ist dann der Fall, wenn eine bestimmte Form vorgeschrieben wäre. B hat bei der Bank ein Sparbuch eingerichtet, also einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag gem. § 700 BGB geschlossen. Auf diesen Vertrag finden die Vorschriften über Darlehensverträge Anwendung. Darlehensverträge können ohne Einhaltung einer Form geschlossen werden. Daher bedurfte das Deckungsverhältnis keiner Form. Zudem enthielt die Vereinbarung die Abrede, dass die Bank unmittelbar an S leisten soll.

#### 2. Valutaverhältnis

Mit Valutaverhältnis wird die Rechtsbeziehung zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten bezeichnet. Versprechensempfänger ist E, S ist Dritte. In diesem Valutaverhältnis muss der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung liegen.

(Andernfalls können die Erben die Leistung nach § 812 BGB zurückfordern.)

Als Rechtsgrund kommt hier eine Schenkung in Betracht. Da E der S den Betrag offensichtlich ohne dazu verpflichtet zu sein und ohne Gegenleistung zuwenden wollte, ist von einer Schenkung auszugehen. Fraglich ist, ob und gegebenenfalls welcher Form diese Schenkung bedurft hätte. Dazu werden zwei Meinungen vertreten.

a) Nach h.M. ist der Rechtsgrund schuldrechtlicher Natur, da die §§ 330, 331 BGB im Schuldrecht geregelt sind. Demnach sind die §§ 516 ff BGB anwendbar. Soweit jedoch nicht schon unmittelbar zwischen dem Versprechensempfänger (Erblasser) und dem Dritten (Begünstigten) ein Schenkungsvertrag noch zu Lebzeiten geschlossen wurde, stellt sich die Frage, wie der Schenkungsvertrag dann zustande kommt, da dann regelmäßig die notarielle Form des § 518 BGB nicht eingehalten ist.

Der Versprechensempfänger (Erblasser) gibt ein Angebot gegenüber dem Versprechenden ab mit dem Auftrag, dieses nach seinem Ableben an den Dritten (Begünstigten) weiterzuleiten. Hierbei ist es aufgrund von § 130 II BGB unschädlich, dass der Erklärende zwischen der Abgabe des Angebotes und dessen Zugang verstirbt. Wird dem Dritten nach Ableben des Versprechensempfängers das Angebot übermittelt, so ist regelmäßig wegen § 151 BGB ein Zugang der Annahmeerklärung nicht erforderlich. Hiermit erhält der Dritte das Forderungsrecht aus dem Vertrag, so dass die Schenkung vollzogen und der Formmangel gem. § 518 II BGB geheilt ist.

Achtung: Solange der Dritte noch keine Kenntnis von dem Vertrag hat, können die Erben den Auftrag und das Schenkungsangebot widerrufen!

Einen nach § 518 BGB formgültigen Vertrag haben S und E nicht abgeschlossen. S hat das Sparbuch und den Brief jedoch von der Bank erhalten. Damit hat sie die Forderung gegen die Bank erworben und der Formmangel wurde geheilt.

b) Nach anderer Ansicht muss § 2301 BGB angewendet werden, da andernfalls erbrechtliche Regelungen umgangen würden. Nach § 2301 BGB unterliegt die Schenkung damit den Formanforderungen der Verfügungen von Todes wegen. Da es sich bei einer Schenkung um einen Vertrag handelt, findet insofern § 2276 I BGB Anwendung, so dass eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Allerdings könnte die **Schenkung schon vollzogen** sein, so dass nach § 2301 II BGB die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden gelten. Fraglich ist jedoch, wann eine Schenkung vollzogen ist.

#### aa) unmittelbare Vermögensminderung

Nach dieser Ansicht muss das Vermögen des Zuwendenden sofort und unmittelbar gemindert werden. Im Anschluss daran fordert Brox ein lebzeitiges Vermögensopfer, das in der Beschränkung der Verfügungsmacht des Schenkenden liegen kann. Das Sparbuch befindet sich noch im Besitz und im Eigentum des E. Eine unmittelbare und sofortige Vermögensminderung liegt damit nicht vor. Auch eine Beschränkung der Verfügungsmacht ist nicht ersichtlich. Nach dieser Auffassung liegt also kein Vollzug vor.

# bb) dingliches Anwartschaftsrecht

Nach dieser Meinung muss der Bedachte ein dingliches Anwartschaftsrecht erworben haben, also eine Rechtsstellung, die der Schenker nicht mehr zerstören oder beeinträchtigen kann<sup>5</sup>. S hat an dem Sparbuch kein dingliches Anwartschaftsrecht oder ein sonst, nicht durch E zu beeinträchtigendes, Recht erworben. Also liegt auch nach dieser Meinung kein Vollzug vor.

#### cc) Erblasser muss alles getan haben

Die dritte Meinung stellt darauf ab, ob der Erblasser zu Lebzeiten schon alles getan hat, was von seiner Seite zur Vermögensverschiebung erforderlich ist, so dass diese ohne sein weiteres Zutun eintreten kann. Anders als bei der Forderung eines Anwartschaftsrechts kommt es hier nicht darauf an, dass der Erblasser den Rechtserwerb nicht mehr hindern kann. Er muss also nichts mehr veranlassen, kann aber noch intervenieren.

Hier muss die Bank zunächst noch das Angebot des E übermitteln, so dass auch nach dieser Auffassung noch kein Vollzug vorliegt.

Damit ist die Schenkung formunwirksam.

# c) Stellungnahme

Die Auffassungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, so dass eine Streitentscheidung geboten ist.

Die Anwendung des § 2301 BGB vermag allerdings nicht zu überzeugen. Der Gesetzgeber hat in § 331 BGB den Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall geregelt, in der Vorschrift selbst hingegen keine Formerfordernisse aufgestellt. Die Notwendigkeit, hier immer einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag mit dem Begünstigten abzuschließen, widerspricht den praktischen Erfordernissen. Derartige Verträge werden häufig ohne Wissen des Begünstigten geschlossen und der Versprechensempfänger möchte bis zu seinem Tod regelmäßig noch die Möglichkeit haben, den Begünstigten auszutauschen. Würde er dem aktuell Begünstigten gegenüber ein notariell beurkundetes Schenkungsversprechen abgeben müssen, so könnte er den Bezugberechtigten später nicht mehr ohne weiteres austauschen. Geht man hingegen davon aus, dass das Schenkungsversprechen der Form des §§ 2301, 2276 BGB nicht bedarf, so unterliegt der Vertrag zwar grundsätzlich derselben Form nach § 518 BGB, allerdings ist hier Heilung durch Vollzug möglich. Sollte der Versprechensempfänger allerdings vor seinem Tod die Bezugsberechtigung ändern wollen, so kann er gegenüber der sein Angebot übermittelnden Bank jederzeit gem. § 130 I 2 BGB den Widerruf erklären, da dieses bis zu seinem Tod noch nicht zugegangen ist.

Mit der h.M. ist daher von einer wirksamen Schenkung auszugehen.

Beachte:

Für den Fall, dass eine Auszahlung erfolgt und man gleichwohl der m.M. folgen möchte, so können die Erben jedenfalls aber nicht die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung des Geschäfts verlangen.

Der Anspruch nach § 812 BGB kann aber aus anderen Gründen ausgeschlossen sein. Gem. § 814 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. B hat S offensichtlich jahrelang Unterhalt gewährt, da diese vermögenslos war. Dieser Unterhaltsleistung wollte er auch nach seinem Tod nachkommen. Die Unterstützung bedürftiger Verwandter stellt jedoch eine sittliche Pflicht dar (auch wenn keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht). Damit wäre in diesem Fall eine Rückforderung durch die Erben wegen § 814 BGB ausgeschlossen.

# d) Zwischenergebnis

Damit bedarf der Streit keiner Entscheidung, da S in beiden Fällen das Geld auf dem Sparbuch behalten darf. Demzufolge liegt hier ein wirksames Valutaverhältnis zugrunde, bzw. kann die Leistung wegen des entgegenstehenden § 814 BGB nicht zurückgefordert werden.

#### II. Rechtsfolge

Dem Dritten steht nach § 328 BGB ein eigenes Forderungsrecht zu. Damit kann S von der Bank Auszahlung des Geldes verlangen.

# C. Ansprüche von F, A und C

F, A und C sind die gesetzlichen Erben des E. Sind mehrere Erben vorhanden, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben, § 2032 BGB. Es handelt sich dabei um Sondervermögen und zwar Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft. Dieses wird von den Erben gemeinschaftlich verwaltet.

#### Miterbengemeinschaft Erbenhaftung) (vgl. Blätter:

Da die Familie mittlerweile zerstritten ist, werden sie schnellstmöglich Liquidation anstreben. Dazu müssen alle Rechtsbeziehungen abgewickelt werden. Der Anspruch auf Auseinandersetzung steht jedem Miterben zu, § 2042 BGB. F, A und C können also zunächst Auseinandersetzung verlangen. Aus dem Nachlass sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten gem. § 1967 BGB zu berichtigen, § 2046 BGB.

Dazu gehören gem. §§ 1967, 1968 BGB:

### Erblasserschulden

Die Miterben müssen also zunächst gem. § 1967 II BGB alle noch offenen Forderungen, die gegen E bestehen, ausgleichen.

#### II. Erbfallschulden

Dazu gehören u.a. die Bestattungskosten (§ 1968 BGB), die Erbschaftssteuer, der Zugewinnanspruch der F, falls diese ihn geltend macht. Aber gem. § 1967 II BGB auch der Anspruch des B auf das Vermächtnis.

#### III. Nachlasskostenschulden

Das sind die Kosten, die durch die Abwicklung entstehen.

### IV. Geschäftsverbindlichkeiten

Für solche liegen hier aber keine Anhaltspunkte vor.

S. 29 © Silke Wollburg

Für diese Nachlassverbindlichkeiten haften F, A und C mit ihrem Nachlassanteil und grundsätzlich auch mit ihrem privaten Vermögen. Nach Abwicklung der Verbindlichkeiten wird der restliche Nachlass unter den Erben verteilt. F erbt als Ehefrau, unterstellt sie entscheidet sich für die "erbrechtliche Lösung" gem. §§ 1931 I, III, 1371 I BGB ½. A und C erben gem. § 1924 BGB jeweils ¼.

### D. Ergebnis

B kann von den Miterben Übereignung des Kandinsky verlangen. S kann von der Bank die Auszahlung des Geldes verlangen. F kann - nach Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft - ½ des verbliebenen Nachlasses verlangen. A und C können nach Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft - jeweils ¼ des verbliebenen Nachlasses beanspruchen.

# Kontrollfragen zu Fall 3 Die folgenschwere Reise

- 1. Nennen Sie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 2301 BGB!
- 2. Wann ist eine Schenkung auf den Todesfall bereits zu Lebzeiten des Erblassers vollzogen?
- 3. Welche Voraussetzungen und welche Rechtsfolge hat ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall?
- 4. Was ist das Deckungsverhältnis?
- 5. Was ist das Valutaverhältnis?
- 6. Welche Besonderheiten bestehen beim Valutaverhältnis beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall?
- 7. Was wird ein Nachlass, der an mehrere Erben geht?
- 8. Wie wird der Nachlass verwaltet?
- 9. Wie erfolgt die Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft?